

---

Beitrags- und Gebührenordnung gültig ab: 01.09.2021

## 1. Aufnahmegebühren

Mit der vorläufigen Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr entsprechend der Preisliste fällig. Jugendlerner im Sinne der Beitrags- und Gebührenordnung ist, wer das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und über kein eigenes Einkommen verfügt. Ausbildungszuschüsse und Ausbildungsvergütungen bleiben unberücksichtigt.

Bei einer Statusänderung (z.B. vom Modellflieger zum Segel- bzw. Motorflieger) wird die bereits gezahlte Aufnahmegebühr in Anrechnung gebracht. Wird ein ehemals aktives Mitglied nach Passivierung wieder aktiv, so ist die Hälfte der zum Zeitpunkt der erneuten Aktivierung fälligen Aufnahmegebühr fällig. Der Vorstand kann bei sozialer Indikation abweichend entscheiden. Passive Mitglieder, die noch nicht aktiv waren, zahlen die volle Aufnahmegebühr zum Zeitpunkt der Aktivierung. Ehemalige Motor- und Segelflieger, die Modellflieger geworden sind, müssen bei Rückkehr in die Sparten Motor- oder Segelflug die Hälfte der aktuellen Aufnahmegebühr zahlen. Segelflieger, die nach dem Flatratefliegen aufgenommen werden, zahlen die halbe Aufnahmegebühr. Die Zahlung wird innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab dem Tage der Bekanntgabe des Beschlusses des Vorstandes über die vorläufige Aufnahme durch Lastschrift eingezogen. Vor Eingang des Betrages darf vereinseigenes Fluggerät nicht benutzt werden.

## 2. Beiträge

### a) Geldleistungen

Jedes Vereinsmitglied hat dem Verein im Voraus einen monatlichen Mitgliedsbeitrag gemäß der Preisliste zu entrichten. Der Beitrag wird per Bankeinzug vom Verein eingezogen.

### b) Arbeitsleistungen

#### Platzerhaltungsarbeit

Die von den Aktiven zu erbringende Arbeitsverpflichtung beträgt, wenn sie den Flugplatz benutzen, 30 Stunden im Kalenderjahr. Modellflieger dürfen den Flugplatz fliegerisch nicht nutzen.

#### Werkstattarbeit Segelflug

Die von den Nutzern vereinseigenen Segelfluggerätes zu erbringende Arbeitsverpflichtung beträgt 30 Stunden im Kalenderjahr.

#### Werkstattarbeit Motorflug

Die von den Nutzern vereinseigenen Motorfluggerätes zu erbringende Arbeitsverpflichtung beträgt 30 Stunden im Kalenderjahr.

Nutzt ein Mitglied Fluggerät beider Gruppen, ist nur die Werkstattarbeit für die Gruppe mit der höheren Stundenzahl zu leisten.

Werkstattarbeit und Platzerhaltungsarbeit sind austauschbar. Die Abrechnung erfolgt jeweils zum Ende eines Kalenderjahres. Bei Eintritt im Laufe des Kalenderjahres fallen Arbeitsstunden bzw. ersatzweise Zahlungen anteilig an, bei Austritt oder Passivierung fallen die Leistungen bzw. ersatzweisen Zahlungen für das gesamte Kalenderjahr an.

## 3. Benutzungsentgelte für Fluggerät für Vereinsmitglieder

### a) Jährliche Fixkostenumlage

Nutzer von vereinseigenem Fluggerät zahlen eine jährliche Fixkostenumlage. Die Fixkostenumlage wird vom Vorstand im März des laufenden Jahres festgelegt. Diese Umlage soll fixe Kosten decken, die unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Fluggerätes anfallen.

Es gibt getrennte Fixkostenumlagen für die Gruppe Segelflug (Segelflugzeuge und ggf. Motorsegler mit Klapptriebwerk) sowie die Gruppe Motorflug (Motorflugzeuge, Motorsegler und UL). Ist ein Mitglied in beiden Gruppen auf Vereinsgerät aktiv, so sind beide Fixkostenumlagen zu zahlen.

Wird die Fixkostenumlage nicht gezahlt, dürfen die entsprechenden Vereinsgeräte in dem betreffenden Jahr nicht genutzt werden. Dieses Verbot gilt ausdrücklich auch für Rundflüge, Flugzeugschlepp, Werkstattflüge, Vorführungs- und Überführungsflüge usw.

Meldefristen: Bis zum 31. März eines Jahres hat sich ein Mitglied zu entscheiden, ob es vom laufenden Jahr ab 1. April bis 31. März des folgenden Jahr Fluggerät des Vereines nutzen will.

Hat ein Mitglied im laufenden Jahr Vereinsfluggerät genutzt, wird davon ausgegangen, dass das Gerät der betreffenden Gruppen (Segel- oder Motorflug) auch im folgenden Jahr genutzt werden soll und es bedarf keiner gesonderten Mitteilung. Wird hingegen eine Nutzung nicht mehr gewünscht oder soll mit der Nutzung begonnen werden, ist dies bis zum 31.03. des Jahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Fixkostenumlage wird mit dem 31.3. folgenden Beitrag eingezogen.

Ändert das Mitglied seine Entscheidung nach dem 31.03. des Kalenderjahres, so wird die Fixkostenumlage mit einem Zuschlag von 50 € fällig. Der erste Flug auf Vereinsgerät in einem Jahr löst die Fälligkeit der Fixkostenumlage aus. Der Zuschlag von 50 € gilt nicht für im Jahr neu eingetretene Mitglieder oder Flugschüler, die im betreffenden Jahr Ihre Ausbildung beginnen.

#### b) Nutzungsgebühren

Nutzungsgebühren für die Fluggeräte sind in der Preisliste zur Gebührenordnung veröffentlicht.

Die Abrechnung der Nutzungsgebühren erfolgt mit Ausnahme von Schulflügen immer über das Mitgliedskonto des verantwortlichen Luftfahrzeugführers. Die Abrechnung über ein anderes Mitgliedskonto ist nicht mehr zulässig. Bei Schulflügen werden die Nutzungsgebühren über den Flugschüler abgerechnet.

Für Segelflugzeuge wird darüber hinaus bei Verwendung für Urlaube oder Wettbewerbe eine Mindest-Gebühr pro Kalendertag der Abwesenheit vom Flugplatz erhoben.

Ausnahmeregelungen :

- Fluglehrer müssen keine Fixkostenumlage für die reine Lehrtätigkeit auf den betreffenden Flugzeugen bezahlen. Wählt ein Fluglehrer die Möglichkeit ohne Fixkostenumlage zu lehren, ist jedoch jeglicher andere Flug (incl. Schnupperflug) auf Vereinsgerät in der entsprechenden Kategorie (Motor- oder Segelflug) verboten.
- Mitglieder, die sowohl eine Motorfluglizenz als auch einen UL-Schein besitzen und Ihren UL-Schein ausschließlich durch Motorflugstunden sowie den vorgeschriebenen UL-Übungsflug erhalten, dürfen alle 24 Monate ein UL des Vereines zusammen mit einem Lehrer des Vereines für einen Übungsflug nutzen, ohne die Fixkostenumlage Motorflug zu zahlen. Der Übungsflug darf maximal eine Dauer von 120 Minuten haben. Für diesen Übungsflug wird die doppelte Fluggebühr der Preisliste erhoben.
- Flugschüler im Segelflug dürfen den Motorsegler der Motorfluggruppe des Vereines (ausschließlich zusammen mit einem Fluglehrer) in der Anfängerschulung nutzen, ohne eine Fixkostenumlage für Motorflug zu zahlen.
- Mitglieder, die Halter von einsitzigen Motorseglern, Motorflugzeugen oder UL sind, dürfen alle 24 Monate entsprechend einen Motorsegler, Motorflugzeug oder UL des Vereines zusammen mit einem Lehrer des Vereines für einen Übungsflug nutzen, ohne die Fixkostenumlage Motorflug zu zahlen. Der Übungsflug darf maximal eine Dauer von 120 Minuten haben. Für diesen Übungsflug wird die doppelte Fluggebühr der Preisliste erhoben.
- Mitglieder mit Segelfluglizenz dürfen für Überprüfungsstarts mit Fluglehrer im Doppelsitzer Vereins-Segelflugzeuge ohne Fixkostenumlage Segelflug nutzen, es sind dann die erhöhten Entgelte der Preisliste zuzahlen.

#### 5. Einstell- und Abstellgebühren für Vereinsmitglieder:

Mitglieder haben die Möglichkeit (nach Verfügbarkeit von Plätzen) Ihr Fluggerät am Flugplatz abzustellen. Wird eine Hallenunterstellung für einen Teil des Jahres vereinbart, ist für jeden angefangenen Kalendermonat der Hallenunterstellung der Betrag für Hallenunterstellung, für den Rest des Jahres der Betrag für Unterstellung im Freien zu entrichten. Am Flugplatz stationierte Flugzeuge dürfen am Platz nur von aktiven Vereinsmitgliedern geflogen werden.

#### Fälligkeit:

Soweit Zahlungen nicht sofort in bar zu entrichten sind und auch nicht im Lastschrift-Einzugsverfahren vom Verein erhoben werden, sind diese sofort fällig.

Diese Gebührenordnung ist gültig ab 01.09.2021

**Preisliste zur Beitrags- und Gebührenordnung (in EURO) gültig ab: 01.09.2021**

### 1. Aufnahmegebühren

Vollmitglieder		500,00 EUR
Jugendliche	bis 18 Jahre	60,00 EUR
Modellflieger	bis 14 Jahre	10,00 EUR
Modellflieger	bis 18 Jahre	40,00 EUR
Modellflieger	über 18 Jahre	100,00 EUR
Zweitmitgliedschaft		0,00 EUR
Segelflug-Ausbildungsflat einmalig (gilt für 1 Jahr)		399,00 EUR

### 2. Beiträge

a) Monatlicher Mitgliedsbeitrag		
Erwachsene Vollmitglieder		50,00 EUR
Jugendliche (nach § 14 der Satzung)		20,00 EUR
Passive		10,00 EUR
Modellflieger	bis 14 Jahre	5,00 EUR
Modellflieger	bis 18 Jahre	9,00 EUR
Modellflieger	über 18 Jahre	12,00 EUR
Zweitmitgliedschaft		0,00 EUR

#### b) Arbeitsleistungen

Der Verrechnungspreis für nicht erbrachte Arbeitsstunden beträgt jeweils EUR 20,00 / Arbeitsstunde.

### 3. Benutzungsentgelte für Fluggerät (Vereinsmitglieder)

a) Jährliche Fixkostenumlage 2020 (nicht für Zweitmitgliedschaften)		
Segelflug Vollmitglieder		220,00 EUR
Segelflug Jugendliche		175,00 EUR
Motorflug (inkl. Flugzeuge Goch)		300,00 EUR

#### b) Fluggebühren Vereinsmitglieder (nicht für Zweitmitgliedschaften)

D-EVSL (Diamond DV20 NG Katana)	110,00 EUR	*, **/Flugstunde
D-EVSK (Diamond DA 40-180)	180,00 EUR	*, **/Flugstunde
D-MFSJ (Remos G 3 Mirage - Ultraleicht)	70,00 EUR	*, **/Flugstunde
**Motorgetriebene Flugzeuge bei Schulungsbetrieb jeweils zzgl.	15,00 EUR	/Flugstunde
* Berechnete Mindestflugdauer: 15 Minuten		
ASK 21	10,00 EUR	/Flugstunde
Discus	10,00 EUR	/Flugstunde
DG 303	6,00 EUR	/Flugstunde

Mindestgebühr Discus für Urlaub/Wettbewerb/Fliegerlager	35,00 EUR	/Kalendertag
Mindestgebühr DG 303 für Urlaub/Wettbewerb/Fliegerlager	25,00 EUR	/Kalendertag
Überprüfungsstarts Segelflug Doppelsitzer o. Fixkostenumlage	30,00 EUR	1. Flug
Überprüfungsstarts Segelflug Doppelsitzer o. Fixkostenumlage (Flugdauer bei Überprüfungsstarts max. 15 Minuten)	10,00 EUR	jeder weitere Flug

#### c) Fluggebühren Vereinsmitglieder (Zweitmitgliedschaften)

D-MFSJ (Remos G 3 Mirage - Ultraleicht)	90,00 EUR	*, **/Flugstunde
D-EVSL (Diamond DV20 NG Katana)	130,00 EUR	*, **/Flugstunde
D-EVSK (Diamond DA 40-180)	200,00 EUR	*, **/Flugstunde
**Motorgetriebene Flugzeuge bei Schulungsbetrieb jeweils zzgl.	15,00 EUR	/Flugstunde
* Berechnete Mindestflugdauer: 15 Minuten		

#### 4. Schleppgebühren

Windenschlepp erwachsene. Mitglieder mit Fixkostenumlage Segelflug	6,00 EUR/Start
Windenschlepp jugendliche. Mitglieder mit Fixkostenumlage Segelflug	4,50 EUR/Start
Windenschlepp Vereinsmitglieder ohne Fixkostenumlage Segelflug	10,00 EUR/Start
Windenschlepp Nichtmitglieder	12,00 EUR/Start
F-Schlepp Mitglieder mit D-MFSJ	2,20 EUR/Minute
F-Schlepp Mitglieder mit D-EVSK	4,50 EUR/Minute
F-Schlepp Nichtmitglieder mit D-MFSJ	3,00 EUR/Minute
F-Schlepp Nichtmitglieder mit D-EVSK	6,00 EUR/Minute

Gelandete auswärtige Segelflugzeuge haben zum Wiederstart den ersten Windenstart frei.

#### 5. Sonstige Nutzungsgebühren

a) Einstell- und Abstellgebühren für Vereinsmitglieder:

in der Halle	Motorflugzeuge/Motorsegler/UL/Tragschrauber	monatlich	120,00 EUR
	Segelflugzeuge/UL /Motorsegler (Deckenplatz)	monatlich	50,00 EUR
	Segelflugzeughänger	monatlich	40,00 EUR
im Freien	Motorflugzeuge	monatlich	50,00 EUR
	Segelflugzeughänger	monatlich	30,00 EUR
Werkstattbenutzung		Mai –Oktober je Tag	4,00 EUR
		November – April je Tag	8,00 EUR

b) Einstell- und Abstellgebühren für Gäste:

in der Halle je Nacht	12,00 EUR
im Freien je Nacht	4,00 EUR

c) Landegebühren (außer aktive Motor- u. Segelflieger des Vereins):

Motorflugzeuge (Oldtimer vor Baujahr 1960 haben die erste Landung frei!)	8,00 EUR
Motorflugzeuge Luftsportverein Goch e.V.	0,00 EUR
Schulflüge (nur Motorflugzeuge)	5,00 EUR
Hubschrauber bis zu 2 to MTOW	20,00 EUR
Hubschrauber > 2 to MTOW	je angefangene 1000kg 10,00 EUR
Motorsegler, Ultraleichtflugzeuge, Tragschrauber	5,00 EUR
Ballonstart	20,00 EUR
Landungen von Dienstleistern der LSG (mit Freigabe Vorstandsmitglied!)	0,00 EUR

d) Fluggebühren für Gastflüge (Rundfluggutscheine):

Flugzeugschlepp (auf 500 m, Flugzeit max. 30 Min)	60,00 EUR
Windenstart im Segelflugzeug und Platzrunde	20,00 EUR
Motorflug, Motorsegler und UL je Person (pro 30 min. Flugzeit)	90,00 EUR
Schnupperflug:	
4 Segelflug-Windenstarts und Flüge von max. je 10 min.	50,00 EUR
Dauer sowie Versicherung	

e) Private Clubraumnutzung für Vereinsmitglieder:

je Tag der Nutzung	50,00 EUR
Ggf. Reinigung	nach Aufwand

f) Eintragungsfehler, Betriebszeitüberschreitung usw.

Falsche oder unterlassene Eintragungen in Bordbücher, Betriebsbücher oder Startlisten	
	je Nutzung/Eintrag 5,00 EUR
Flug bei abgelaufener Betriebszeit des Flugzeuges, Flug bei abgelaufener Frist nach Charterordnung, je Tag und Flugzeug	200,00 EUR
Nichterscheinen zu eingeteilten Diensten je Tag	50,00 EUR

#### 6. Verkauf Kraftstoffe und Öl

Tagespreis

Diese Gebührenordnung ist gültig ab 01.09.2021

Kamp-Lintfort, den 04. August 2021

Der Vorstand